

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber der richtlinienkonformen Sondervermögens

Allianz PIMCO Europazins

Bei dem Sondervermögen „Allianz PIMCO Europazins“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **19.7.2010** in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **15.6.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

Hintergrund der Änderungen ist, dass aufgrund der derzeitigen Markt- und Handelssituation im Bereich der europäischen Staatsanleihen gewährleistet werden soll, dass das Fondsmanagement in die Lage versetzt wird, für das Sondervermögen in festverzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anzulegen.

Der neu eingefügte § 2 Abs. 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds stellt daher zukünftig klar, dass die Gesellschaft im Rahmen der Beachtung der übrigen Anlagegrundsätze in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen darf.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des § 2 (Anlagegrenzen) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **19.7.2010** gültig ist:

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 und Nr. 6 von Emittenten, die ihren Sitz in einem europäischen Land haben oder die einen überwiegenden Anteil ihres Umsatzes und / oder Gewinne in dem genannten Raum erwirtschaften oder Holdinggesell-

schaften, die überwiegend in Unternehmen mit Sitz in Europa investiert sind, darf insgesamt zwei Drittel des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Optionsanleihen und Wandel-schuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), 2 und 3 angelegten Teils des Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen ver-bundenen Zinsansprüche, muss zwischen drei und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung wer-den Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhangig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstande bercksichtigt.
- (3) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Son-dervermögens nicht überschreiten.
- (4) Verzinsliche Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 werden nur erworben, wenn sie über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfü-gen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschatzung der Ge-sellschaft ein solches Rating erhalten wrden. Verliert ein Wertpapier die in Satz 1 genannte Vor-aussetzung nach seinem Erwerb fr das Sondervermgen, wird die Gesellschaft seine Veräuße-ruung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Wertpapiere nach Satz 2 darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht bersteigen.
- (5) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kate-gorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fllt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschrei-ten.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundes-republik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehorigen Bundeslander ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens berschrei-ten.
- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen und nicht vom Bund, einem Land, den Europischen Gemeinschaf-ten, einem Mitgliedstaat der Europischen Union oder seinen Gebietskrperschaften, einem ande-rem Vertragsstaat des Abkommens ber den Europischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europischen Union angehort, garantiert ausgestellt worden sind (Unternehmensanleihen), darf vorbehaltlich des Ab-satzes 9 insgesamt 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht bersteigen.

- (8) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
- (9) Die in den Absätzen 1 bis 5 und 7 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (10) Eine Überschreitung der in Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 und Absatz 7 genannten Grenzen durch Erwerb entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)